

97. Von welchem Tage ab ist in Preußen die Frist zur Nachbringung des Stempels zu berechnen, wenn eine Urkunde über ein zweiseitiges Geschäft von den Kontrahenten nicht an demselben Tage unterschrieben ist?

Preuß. Stempelgesetz vom 7. März 1822 §. 12 (G. S. S. 57).

II. Straffenat. Ur. v. 16. Januar 1891 g. W. u. Gen. Rep. 3396/90.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Sorau.

Aus den Gründen:

Der erste Richter nimmt an, daß die Angeklagten zu einer vom 12. Mai 1890 datierten Punktation über den Verkauf eines Grundstückes den erforderlichen Stempel bis zum 24. Mai 1890 nicht verwendet haben. Er rechnet die 14 tägige Frist zur Nachbringung des Stempels (§. 12 des Stempelgesetzes) vom Datum der Punktation (12. Mai) ab, indem er die beiden letzten Tage der Frist, die Pfingstfeiertage, außer Betracht läßt. Die Angeklagten hatten behauptet, daß die Punktation vom Käufer W. am 12., von den Verkäufern St. und Ehefrau aber am 24. Mai 1890 unterschrieben worden sei. W. hatte den Einwand gemacht, daß er erst am 29. Mai Kenntnis von der seitens der Verkäufer erfolgten Vertragsvollziehung erhalten habe und daher nicht imstande gewesen sei, bis zum 26. Mai den erforderlichen Stempelbetrag der Behörde einzuzahlen. Das Urteil erwähnt diesen Einwand, ohne ihn zu erörtern. Die Behauptung der Angeklagten, daß die Verkäufer die Punktation erst am 24. Mai vollzogen haben, wird nicht negiert, die Frist aber zur Nachbringung des Stempels vom 12. Mai ab gerechnet. Die Revision rechnet ebenso, beruft sich aber auf den Ausspruch im Urteile des Senates vom 19. Februar 1884,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 110,

daß eine faktische Unmöglichkeit der Erfüllung der gesetzlichen Pflicht zur Lösung des Stempels die strafrechtliche Verantwortlichkeit zu beseitigen vermöge,

und findet daher in der Nichtberücksichtigung jenes Einwandes eine Verletzung des Stempelgesetzes. Auf diesen Einwand kommt es indes schon deshalb nicht an, weil, wenn die Angaben des Beschwerdeführers richtig sind, die 14 tägige Frist des §. 12 des Stempelgesetzes nicht

vom 12., sondern vom 24. Mai 1890 ab gerechnet werden muß. Nach §. 12 läuft die Frist vom Tage der „Ausfertigung“, d. h. vom Tage der Vollendung der Vertragsurkunde ab.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 343.

Dieser Tag wird regelmäßig durch das Datum der Urkunde angezeigt. Erweist sich aber die Angabe des Datums als unrichtig, so ist der wirkliche Tag der Fertigstellung maßgebend.

Vgl. Dppenhoff, Rechtspr. Bd. 16 S. 66.

Im vorliegenden Falle war nach §. 120 I. 5 A.L.N.'s zur Vollendung der Urkunde die Unterschrift des Käufers und der Verkäufer nötig.

Vgl. Goldammer, Archiv Bd. 4 S. 230.

Solange das Schriftstück nur die Unterschrift des Käufers trug, war es dem Vertragsstempel nicht unterworfen.

Vgl. Rechtspr. des R.G.'s Bd. 6 S. 187.

Danach war der Beschwerdeführer nach seinen eigenen Angaben in der Lage, rechtzeitig den Stempel zu lösen. Entscheidend war daher, die Richtigkeit seiner Behauptungen unterstellt, ob bis zum 7. Juni einschließlich der Stempel gelöst ist.

Über diese Frage läßt sich jedoch das angefochtene Urteil nicht aus, weil der erste Richter die Frist vom 12. Mai ab rechnet. Daß war aber, wie gezeigt, unzulässig, wenn die Behauptung der Angeklagten, daß die Unterschriften der Verkäufer erst am 24. Mai erfolgt seien, nicht negiert wurde. Der Richter mußte entweder diese Behauptung verneinen oder die Verhängung der Stempelstrafe auf die Feststellung stützen, daß bis zum 7. Juni einschließlich der Stempel nicht verwendet worden sei. Letztere Feststellung wird auch durch den Umstand nicht erübrigt, daß nach der Urteilsformel die Angeklagten „unter der Verpflichtung zur Nachbringung des hinterzogenen Stempels“ bestraft werden. Die Bedeutung der hervorgehobenen Worte ist nämlich unklar. Soll damit gesagt sein, daß die Stempelstrafe unabhängig von der Nachzahlung des Stempels verhängt werde, so sind die Worte überflüssig. Hat sich der Richter für berechtigt erachtet, die Verpflichtung der Angeklagten zur Nachbringung des Stempels durch sein Urteil festzustellen, so übersieht er, daß schon die Konkursordnung vom 18. November 1828 (G.S. 1829 S. 16) und die §§. 11 flg. des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (G.S. S. 241) dem preussischen Strafrichter ein solches Recht versagten, in der jetzt

maßgebenden Reichsstrafprozeßordnung aber ebensowenig ein solches Recht begründet ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 288. 430.

Aus diesen Gründen mußte die Aufhebung des angefochtenen Urtheiles und der Feststellung desselben erfolgen, und zwar gemäß §. 397 St.P.D. auch bezüglich der beiden Mitangeklagten, welche die Revision zwar eingelegt, aber wieder zurückgenommen haben.